

# Kooperations-Vereinbarung

zwischen dem Kindertagenträger Gemeinde -  
- vertreten durch Bürgermeister Herr XXXXX -

Der „Kita ....“  
- vertreten durch die Kindergartenleitung -

und dem Naturpark Südschwarzwald  
- vertreten durch 1. Vorsitzende Naturpark- Südschwarzwald e.V. Frau Marion Dammann -

## Präambel

Der Naturpark und der Kindergarten beabsichtigen eine Kooperation mit dem Ziel, Mädchen und Jungen nach den Kriterien einer Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) originale Natur-, Kultur- und Heimaterfahrungen in ihrem direkten Umfeld zu ermöglichen und Kenntnisse über den Naturpark zu vermitteln. Im Rahmen der Kooperation wird angestrebt, dass der Kindergarten als „Naturpark-Kindergarten“ ausgezeichnet wird. „Naturpark-Kindergarten“ ist die gleichbedeutende Auszeichnung zur bundesweiten Auszeichnung „Naturpark-KiTa“ des Verbandes Deutscher Naturparke (VDN), die die einzelnen Naturparke im Namen des VDN an Kindergärten in ihrem Naturpark verleihen können. Die Auszeichnung „Naturpark-Kindergarten“ wird für einen Zeitraum von fünf Jahren verliehen. Die Auszeichnung kann jeweils für weitere fünf Jahre verlängert werden. Eine ausführliche Information über das Projekt und die Auszeichnung „Naturpark-Kindergarten“ ist beigefügt.

## § 1 Leistungen des Kindergartens

(1) Das Thema „Naturpark-Kindergarten“ wird in die Konzeption (ggf. Qualitätsmanagement/-handbuch) des Kindergartens aufgenommen. Die Ziele und Inhalte werden somit darin verankert.

(2) Die Ziele der Zusammenarbeit mit dem Naturpark sollen unter Berücksichtigung der Aufgaben des Naturparks und der Besonderheiten des Kindergartens und der Region definiert werden. Dabei sollen folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Die Inhalte basieren auf den im jeweiligen Bundesland gültigen Orientierungsplan Kindergärten Baden-Württemberg.
2. Angestrebt wird, dass die Bildungsarbeit im Rahmen der Kooperation bildungsbereichsübergreifend erfolgt.
3. Der regionale Bezug zum Naturpark, der Region und ihrer Geschichte und Kultur sowie regionale Besonderheiten werden als Basis für Bildungs- und Lerninhalte genutzt. Dies erfolgt in Anlehnung an die Handlungsfelder des jeweiligen Naturpark-Plans.
4. Kenntnisse über Natur und Landschaft im unmittelbaren Umfeld des Naturpark-Kindergartens werden vermittelt/ zugänglich gemacht. Nach Möglichkeit sollen auch die externen Expertinnen und Experten aus dem Umfeld des Kindergartens kommen.

5. Lern- und Erfahrungsorte auch außerhalb des Naturpark-Kindergartens werden mit einbezogen. Sofern möglich soll jedes Thema Exkursionen/ Ausflügen ins Naturpark-Gebiet zu, bzw. mit externen Experten und Expertinnen beinhalten.
6. Möglichst viele Aspekte einer Bildung für nachhaltige Entwicklung werden aufgegriffen und umgesetzt.
7. Mit dem Fokus auf Bildung für nachhaltige Entwicklung werden vom Kindergarten in möglichst allen Bereichen der Einrichtung Aspekte nachhaltigen Handelns thematisiert. Es wird dazu der regelmäßige Austausch mit dem Naturpark gesucht, um diese als Entwicklungsziele zu verfolgen.

(3) Jede Naturpark-Kindergarten (Gruppe) sollte viermal im Kindergartenjahr ein mit den Handlungsfeldern der Naturparke zusammenhängendes Thema im Rahmen der Bildungsarbeit behandeln. Jedes Thema soll sich alltagsintegriert, insbesondere in Projektarbeiten, Aktionstagen oder Exkursionen über einen längeren Zeitraum, gegebenenfalls wiederkehrend, abbilden. Es sollen Themen aus verschiedenen Handlungsfeldern des Naturparks (z.B. regional typische Lebensräume und die dort vorkommenden Pflanzen- und Tierarten, heimatkulturelle Aspekte der Naturpark-Region) aufgegriffen werden. Dabei soll an geeigneten Stellen die Bedeutung des Naturparks vermittelt werden.

(4) Auf der Homepage des Kindergartens und – sofern möglich –im Rahmen der Pressearbeit der Einrichtung wird über die Kooperation berichtet. Art und Inhalt der Darstellung werden mit dem Naturpark abgestimmt. Ebenso wird in den Gremien des Kindergartens über die Kooperation berichtet.

## **§ 2 Leistungen des Naturparks**

(1) Der Naturpark stellt für die Behandlung des Themas „Naturpark“ in der Bildungsarbeit der Kindergarten im Rahmen seiner Möglichkeiten Texte, Bildmaterial, Lernmaterialien und Aktionsbeispiele zur Verfügung.

(2) Der Naturpark unterstützt der Kindergarten im Rahmen seiner Möglichkeiten darin, Exkursionen im Naturpark, Projekttag und andere Veranstaltungen durchzuführen.

(3) Auf der Homepage des Naturparks wird über die Kooperation berichtet. Art und Inhalt der Darstellung werden mit dem Kindergarten abgestimmt. Ebenso wird in den Gremien des Naturparks über die Kooperation berichtet.

(4) Der Naturpark informiert den Kindergarten regelmäßig über Veranstaltungsangebote.

(5) Mit dem Fokus auf Bildung für nachhaltige Entwicklung fördert der Naturpark durch regelmäßigen Austausch nachhaltiges Handeln in möglichst allen Bereichen des Kindergartens als Entwicklungsziel.

## **§ 3 Gemeinsame Aufgaben**

(1) Der Kindergarten und der Naturpark benennen jeweils eine(n) Verantwortliche(n) für die Kooperation. Zu den Aufgaben zählen die Planung der weiteren Zusammenarbeit, der Informationsaustausch sowie die Dokumentation der Zusammenarbeit.

- (2) Es finden eine gemeinsame Planung der jährlichen Aktivitäten und ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen Kindergarten und Naturpark statt, zu dem mindestens einmal im Kindergartenjahr ein Treffen aller Beteiligten gehört.
- (3) In jedem Kindergartenjahr wird mindestens eine Fortbildungsveranstaltung mit Bezug zum Naturpark für pädagogische Fachkräfte aus dem Kindergarten angeboten.
- (4) Kindergarten und Naturpark informieren sich gegenseitig mindestens einmal alle sechs Monate über aktuelle Entwicklungen in der Arbeit des Kindergartens und des Naturparks.
- (5) Der Naturpark und der Kindergarten streben regelmäßige gemeinsame öffentliche Veranstaltungen an. Hierzu können auch spezielle Informationsangebote für Eltern und Großeltern zählen.

#### **§ 4 Evaluation und Dokumentation**

- (1) Die gemeinsam durchgeführten Projekte werden nach zeitgleich mit den Projektverlauf im Kindergarten Jahr dokumentiert.
- (2) Die Form der Dokumentation wird von Kindergarten und Naturpark einvernehmlich festgelegt.

#### **§ 5 Einbeziehung von externen Kooperationspartnern**

- (1) Weitere externe Kooperationspartner sollen in die Kooperation mit einbezogen werden.
- (2) Die externen Kooperationspartner\*innen sollen mit den Aufgaben und Zielen des Naturparks und des Programms Naturpark- Kindergarten vertraut sein.

#### **§ 6 Raumnutzung**

- (1) Die aufgeführten Vorhaben insbesondere in § 1 und § 3 werden in Umsetzung der Bildungs- und Erziehungsziele als Kindergarten-Veranstaltungen durchgeführt.
- (2) Die Bereitstellung von Räumen innerhalb des Kindergartens einschließlich der Übernahme der Betriebskosten erfolgt in diesem Zusammenhang durch den Kindergartenträger.

#### **§ 7 Kosten**

- (1) Anfallende Kosten Vorort sind von dem Kindergarten - Träger zu übernehmen.
- (2) Der Naturpark unterstützt den Naturpark Kindergartenträger bei der Erschließung von Finanzmitteln (insbesondere Sponsoring und Förderung)

## § 8 Unfallversicherungsschutz

(1) Die Vorhaben finden im inhaltlichen und organisatorischen Verantwortungsbereich des Kindergartens statt und werden in den laufenden Kindergartenbetrieb integriert. Daher besteht für die teilnehmenden Mädchen und Jungen gesetzlicher Versicherungsschutz.

## § 9 Datenschutz

(1) Der Naturpark anerkennt für sich die Anwendbarkeit der für den Kindergarten geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Er wird insbesondere die an der Durchführung der Vorhaben beteiligten Personen entsprechend verpflichten und für die Sicherheit und den Schutz der bei ihnen anfallenden personenbezogenen Daten ausreichende organisatorische Maßnahmen ergreifen.

(2) Der Kindergarten anerkennt die für den Naturpark geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

## § 10 Gültigkeit

(1) Diese Kooperationsvereinbarung gilt für die Dauer von fünf Jahren nach Vertragsschluss.

(2) Die Kooperation kann formlos durch eine schriftliche Erklärung beider Parteien fortgesetzt werden.

(3) Die Vereinbarung kann von den Vertragspartnern während der Laufzeit unter Wahrung einer Frist von mindestens drei Monaten bis zum jeweilig nächsten Ende eines Kindergartenjahres gekündigt werden, wenn für einen der Beteiligten die mit dieser Vereinbarung verfolgte Zielstellung nicht mehr erreicht werden kann oder von einem der Vertragspartner die vereinbarten Leistungen nicht mehr gewährleistet werden können.

Feldberg, den

, den

den

**Marion Dammann**

1. Vorsitzende des Naturpark  
Träger Südschwarzwald e.V.

Leitung der Kita

Bürgermeister  
Gemeinde